

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 61-66

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 61.

Selbständiger Antrag.

Ich beantrage, der Landtag wolle eine Auslegung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften, Forenjen u. zu den Gemeinde- und Schullasten, insbesondere hinsichtlich der Gemeindesteuerpflicht der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsrhederei, vornehmen.

Alhorn (Osternburg).

Unterstützt durch:

Dauen. Gerdes. Hug. Wilken. Meyer (Apn). Alhorn (Hartwarderwarp). Thorade. Alfs.

Begründung.

Nach dem Gesetze vom 23. März 1891 Art. 1 Ziffer 1 unterliegen die inländischen Aktiengesellschaften den direkten Gemeindesteuern. „Ein die Steuerpflicht begründender Gewerbebetrieb ist nach Art. 2 § 1 dieses Gesetzes in denjenigen Gemeinden anzunehmen, in welchen sich der Sitz der Gesellschaft, eine Zweigniederlassung, eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte oder eine solche Agentur des Unternehmens befindet, welche ermächtigt ist, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung der Gesellschaft beziehungsweise des Inhabers selbstständig abzuschließen.“ — Eine Instruktion ist zu diesem Gesetze nicht gegeben.

Die Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffsrhederei ist eine Aktiengesellschaft im Sinne dieses Gesetzes. Sie hat gleich der Oldenburger Glashütte, der Warpspinnerei und Stärkerei, der Eisenhüttengesellschaft Augustfehn nach dem Handelsregister nominell ihren Sitz in der Stadt Oldenburg, ihr Bureau aber, von dem die Leitung des Betriebes erfolgt, hat sich seit dem Bestehen der Gesellschaft in Osternburg befunden und befindet sich auch jetzt noch dort.

Die Einschätzung der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsrhederei wie auch der Glashütte und Spinnerei geschieht durch den Schätzungsausschuß der Stadt Oldenburg.

Die Gemeinde Osternburg hat wiederholt durch ihren Schätzungsausschuß das Besteuerungsrecht für diese Gesellschaft in Anspruch genommen, aber bislang immer ohne Erfolg. Auf eine diesbezügliche Eingabe ans Großherzogliche Staatsministerium erfolgte ein ablehnender, in Abschrift anliegender Bescheid.

Die Gemeinde Osternburg begründet ihren Anspruch damit, daß nicht das Handelsregister und der nominelle Sitz, sondern nur diejenige Stelle für die Gemeindesteuerpflicht maßgebend sein kann, an der die Gesellschaft tatsächlich ihren Sitz, ihre Betriebsstätte, das Bureau hat. Sie stützt sich dabei

1. auf das Gesetz vom 23. März 1891 selbst, welches im Art. 2 § 1 nicht von dem nominellen Sitz, sondern nur von dem Sitz der Gesellschaft spricht;
2. auf die zum Gesetze vom 11. März 1891, gegebenen Instruktion vom 13. März 1891 in der es im § 3 Absatz 2 heißt: „den Begriff der Handels- und ge-

werblichen Anlagen erläutert das Gesetz dahin, daß darunter Zweigniederlassungen, Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätten zu verstehen und demselben solche Agenturen des Unternehmens gleichzustellen sind, welche die Ermächtigung besitzen, Rechtsgeschäfte im Namen und für Rechnung des Inhabers bzw. der Gesellschaft abzuschließen. Ueber den Sitz oder die Zweigniederlassung wird in der Regel die Eintragung in das Handelsregister Auskunft geben, während sich das Vorhandensein einer Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte nach tatsächlichen Merkmalen entscheidet.“

3. auf die Instruktion zum Einkommensteuergesetze vom 6. April 1864, nach der Comptoirs als auf Erwerb abzielende Anstalten sind und demnach im Sinne der Instruktion zur Ausführung des Gesetzes vom 11. März 1891 alle tatsächlichen Merkmale einer Betriebsstätte an sich tragen;
4. auf den Umstand, daß das Bureau der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsrhederei seit dem Bestehen der Gesellschaft in Osternburg gewesen und auch jetzt noch dort ist;
5. auf die Motive zu dem Gesetze vom 23. März 1891, in denen zu Art. 2 gesagt wird:
 - a. Für den Gewerbebetrieb ist die Entstehung des Einkommens an eine Lokalität zu binden, um diejenige Gemeinde bestimmen zu können, deren Besteuerungsrecht für das hier in die Erscheinung tretende Einkommen existent wird,
 - b. ein die Abgabepflicht begründender Gewerbebetrieb wird nicht allein durch den Sitz der Gesellschaft, sondern durch eine Betriebs-, Werk- oder Verkaufsstätte des Unternehmens bedingt;
6. auf die in den Motiven ausgesprochene Absicht des Gesetzgebers, welche darin bestanden hat, durch die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften zu den Gemeinde- und Schullasten denjenigen Gemeinden ein Äquivalent zu gewähren für die durch derartige Unternehmen direkt und indirekt erwachsenen größeren Gemeindelasten.

Anlage.

An den Gemeindevorstand der Gemeinde Osterburg.

Auf die Eingabe des Gemeindevorstandes vom 20./27. Juni d. Js., betreffend Erhebung der von der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsrhederei zu zahlenden und bereits gezahlten Kommunalsteuern, erfolgt Folgendes zum Bescheide:

Da nach dem Handelsregister die Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffsrhederei den Sitz in der Stadt Oldenburg hat, so ist gemäß Art. 2 § 1 des Gesetzes vom 23. März 1891, betreffend die Heranziehung der inländischen Aktiengesellschaften u. zu den Gemeinde- u. Lasten, die Gemeindesteuerpflicht in dieser Stadt begründet, woselbst sich auch der Wohnsitz der Beamten der Gesellschaft befindet und die Sitzungen des Aufsichtsraths abgehalten werden.

Nach derselben Gesetzesbestimmung kann auch die Gemeinde Osterburg als steuerberechtigt nur dann in Betracht kommen, wenn sich in ihrem Bezirke eine Betriebsstätte jenes Unternehmens befindet. — Eine Werk-Verkaufsstätte oder selbstständige Agentur kommen nicht in Frage. —

Als Betriebsstätte im Sinne des genannten Gesetzes ist die Stelle anzusehen, an der sich dauernd und bleibend solche Thätigkeiten vollziehen, welche den wesentlichen Inhalt des Unternehmens ausmachen. Den wesentlichen Inhalt einer Rhederei bildet nun neben dem Disponiren die Schifffahrt und die damit verbundene gewerbsmäßige Beförderung von Personen und Sachen, nicht aber die für

diesen Betrieb als nebensächlicher Theil anzusehende Bureauthätigkeit der unteren Beamten.

Letztere wird allerdings nach den gemachten Erhebungen zur Zeit im Wesentlichen innerhalb des Bezirkes der Gemeinde Osterburg während bestimmter Bureaustunden besorgt. Die eigentliche Geschäftsleitung, das Disponiren, jedoch kann innerhalb bestimmter Bureaustunden nicht ausgeführt werden, sondern ist an dem jeweiligen Aufenthaltsorte des Leiters der Gesellschaft wahrzunehmen. Der Aufenthaltsort des jetzigen Leiters der Gesellschaft ist nun ganz überwiegend die Stadt Oldenburg, woselbst er den Wohnsitz und den Mittelpunkt seiner Thätigkeit hat. — Schon aus diesem Grunde kann das Staatsministerium den Ausführungen des Gemeindevorstandes, daß sich in der Gemeinde Osterburg die oder eine Betriebsstätte der Oldenburg-Portugiesischen Dampfschiffsrhederei befinde, nicht beitreten.

Hinzu kommt, daß die Thatsache, daß sich das Bureau der genannten Gesellschaft in den Geschäftsräumen der Oldenburgischen Glashütte befindet, nicht als eine dauernde und bleibende Einrichtung betrachtet werden kann, sondern dem zufälligen Umstand entspringt, daß der Direktor der Glashütte zur Zeit ebenfalls Direktor der Rhederei ist.

Aus diesen Gründen kann den Anträgen des Gemeindevorstandes nicht entsprochen werden.

Oldenburg, den 24. Oktober 1900.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Willich.



Anlage 62.

Selbstständiger Antrag.

Ich beantrage, die Ansprache Seiner Excellenz des Herrn Ministers zur Besprechung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtags zu setzen.

Jürgens.

Anlage 63.

Interpellation.

Die Großherzogliche Staatsregierung wird um Auskunft ersucht, welche Gründe die Ausführung der am 12. Februar d. J. bewilligten Herstellung einer Verbindung des nördlichen Endes des Bahnhofes Brake mit dem Pier verzögert haben.

Großs.

Unterstützt:

Soyer. Schulte. Ahlhorn (Hartwarderwarp). Roter. Meyer (Westerstede). Thorade.
Wessels. Dauen.

Anlage 64.

Interpellation.

Dem ordentlichen 27. Landtage war seitens der Staatsregierung eine Vorlage, enthaltend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, zugegangen; der Landtag hat demgemäß die Vorlage geprüft, und die Prüfung und Beschlußfassung des Landtags hat zur Folge gehabt, daß der betreffende Gesetzentwurf zum Gesetz für die genannten Landestheile erhoben worden ist.

Der Unterzeichnete ersucht nun die Staatsregierung

um Auskunft darüber, welche Gründe vorhanden sind, daß nicht wenigstens dem jetzt in außerordentlicher Versammlung tagenden Landtag eine Vorlage, enthaltend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen, vorgelegt worden ist, und ob begründete Aussicht vorhanden ist, daß einem in dieser Finanzperiode eventuell noch zusammentretenden außerordentlichen Landtag ein diesbezüglicher Gesetzentwurf für das Fürstenthum Lübeck vorgelegt werde.

W. H. Dittmer, Interpellant.

Unterstützt von:

Burlage. Jürgens. Tappenbeck. Sommer. Dohm. Frhr. v. Hammerstein.

Anlage 65.

Protokoll

über die Eröffnung des 27. (außerordentlichen) Landtags des Großherzogthums.

Geschehen zu Oldenburg im Landtagsgebäude am 4. Dezember 1900, Vormittags 11¹/₂ Uhr.

Nachdem der 27. Landtag des Großherzogthums durch Verordnung vom 3. November 1900 auf heute außerordentlich berufen war, begaben sich Se. Excellenz der Minister Willich und der unterzeichnete Amtsassessor zur Eröffnung des Landtags in die Versammlung der in beschlußfähiger Anzahl erschienenen Abgeordneten. Am Regierungstische waren anwesend die S. H. Geheimen Staatsräthe Ruhstrat I und Ruhstrat II, ferner Geheimer Oberregierungsath Dugend.

Von Sr. Excellenz dem Herrn Minister Willich wurde

dort die hierneben angegeschlossene Eröffnungsrede*) verlesen.

Nachdem hierauf durch den Landtag die Wahl des Präsidenten, des Vicepräsidenten und der Schriftführer vollzogen worden war, übergab der Regierungskommissar Herr Geheimer Oberregierungsath Dugend die Vorlagen der Staatsregierung.

Sodann ertheilte der zum Landtagspräsidenten gewählte Abgeordnete Konsul Groß Sr. Excellenz dem Minister Willich das Wort zu folgenden Ausführungen:**)

Zur Beglaubigung:

Münzebrock.

Richtige Abschrift.

Secretariat des Staatsministeriums.

(L. S.)

Münzebrock.

*) Siehe Anlage A des Protokolls über die erste ordentliche Sitzung.

***) Siehe Anlage C des Protokolls über die erste ordentliche Sitzung.



Anlage 66.

Schreiben

des Landtags an das Großherzogliche Staatsministerium.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung verfehlt der Landtag nicht unter Bezugnahme auf § 11 der Geschäftsordnung ergebenst mitzutheilen, daß in der heutigen Sitzung die Abgeordneten Groß zum Präsidenten, Jürgens zum Vicepräsidenten, Dittmer, Freiherr von Hammerstein und Hollmann zu Schriftführern gewählt sind.

Oldenburg, den 4. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er, nachdem in heutiger Sitzung die Prüfung der Wahl des Oberbürgermeisters Tappenbeck hieselbst stattgefunden, diese Wahl für gültig erklärt hat.

Die betreffenden Wahllisten sind der Registratur des Großherzoglichen Staatsministeriums gemäß § 7 der Geschäftsordnung des Landtags zurückgeschickt.

Oldenburg, den 4. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Gemäßheit des § 28 der Geschäftsordnung des Landtags verfehlt der Landtag nicht, Großherzoglicher Staatsregierung ergebenst mitzutheilen, daß zur Vorberathung und Begutachtung der Vorlagen der Großherzoglichen Staatsregierung und der eingegangenen Petitionen die auf der Anlage verzeichneten Ausschüsse gewählt sind.

Oldenburg, den 4. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage.

1. Finanz-Ausschuß: Dittmer, Gramberg, Jungbluth, Jürgens (Vorsitzender), Meyer (Holte), Quatmann, Schröder, Wente, Wilken.

2. Eisenbahn-Ausschuß: Ahlhorn (Hartwardewurp), Dauen, Hofer (Vorsitzender), Meyer (Westerstede), Roter, Schulte, Tappenbeck, Thorade, Wessels.
3. Justiz-Ausschuß: Alfs, Burlage (Vorsitzender), Hanken, Hug, Kühling, Meyer (Apen), Röper, Schütz, Sommer, Wild.
4. Verwaltungs-Ausschuß: Ahlhorn (Osternburg), Alfs, Burlage, Dohm, Funch (Vorsitzender), Gerdes, von Hammerstein, Hollmann, Huchting, Kühling, Tanzen.

Anlage 1.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 27. Oktober d. Js., betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Ewidienst (Oberstaatsanwaltsstelle betreffend), ergebenst zu erwidern, daß er diesem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 2.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 6. November d. J., betreffend die Vergrößerung und den Umbau der Forstarbeiterwohnung zu Addernhausen, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er sich mit der Erhöhung der zu § 154 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums für die Vergrößerung und den Umbau der Forstarbeiterwohnung zu Addernhausen bewilligten Summe von 2700 M auf 3200 M einverstanden erklärt und diese Summe für das Jahr 1901 zur Verfügung stellt unter der Bedingung, daß die nachbewilligten 500 M durch eine erhöhte Pachtsumme verzinst werden.

Oldenburg, den 18. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Landesbibliothek Oldenburg



Anlage 3.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erledigung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 8. November d. J., betreffend Verleihung der Civilstaatsdiener-Eigenschaft an einen zweiten ständigen Beamten der Bodenkreditanstalt, theilt der Landtag ergebenst mit, daß er seine Zustimmung dazu ertheilt, daß auch einem zweiten ständigen Beamten der Bodenkreditanstalt die Eigenschaft eines Civilstaatsdieners beigelegt werde.

Oldenburg, den 21. Dezember 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 4.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. November d. J., betreffend die Herstellung der Eisenbahnbrücke über die Hunte am Dhrt bei Elsfleth, erwidert der Landtag ergebenst, daß er den Umbau der Eisenbahnbrücke über die Hunte am Dhrt bei Elsfleth, sowie die Inangriffnahme der Arbeit nachträglich genehmigt und sich damit einverstanden erklärt, daß die auf 135 000 *M* veranschlagten Kosten zu 35 000 *M* auf die Betriebskasse und zu 100 000 *M* auf den Baufonds übernommen werden.

Oldenburg, den 18. Dezember 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 5.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 20. November d. J., betreffend Gewährung einer Unterstützung an den deutschen Schulschiff-Verein, ergebenst zu erwidern, daß er vorläufig für die Jahre 1901 und 1902 jährlich 2500 *M* zum Zwecke der Unterstützung des deutschen Schulschiff-Vereins aus der Landeskasse des Herzogthums zur Verfügung stellt.

Oldenburg, den 18. Dezember 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 6.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. November d. J., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Bauten auf der Insel Wangeroge, erwidert der Landtag ergebenst, daß er diesem Gesetzentwurfe mit der Aenderung, daß im § 4 hinter dem Worte „Vorschriften“ die Worte hinzugefügt werden „nach Anhörung des Gemeinderaths“ seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 7.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 23. November d. J., betreffend die Erhöhung der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses zu leistenden Baarsumme, ergebenst zu erwidern, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß die zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses zu leistende Baarsumme auf jährlich 400 000 *M* festgesetzt wird.

Oldenburg, den 21. Dezember 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 8.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung theilt der Landtag auf das geehrte Schreiben vom 24. November d. J., betreffend die Herstellung einer Fußweg-Unterführung an der Mühlenstraße zu Delmenhorst, ergebenst mit, daß er seine Zustimmung dazu ertheilt, daß statt der für die Mühlenstraße zu Delmenhorst für das Jahr 1902 bewilligten Fußweg-Überführung zum Betrage von 10 000 *M* eine Unterführung zum Kostenanschlage von 16 000 *M* schon im Jahre 1901 zur Ausführung gelange, und daß die Kosten dafür bis zum Betrage von 16 000 *M*, unter Absetzung des für die Überführung auf das Jahr 1902 eingestellten Betrages von 10 000 *M*, auf die Position 93 des Voranschlags der Eisenbahn-Betriebskasse für das Jahr 1901 übernommen werden.

Oldenburg, den 18. Dezember 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 9.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 27. November d. J., betreffend Verkauf eines Areals vom Lemwerder Außengroden an den Bootsbauer Lürßen zu Numund bei Begeßack zur Anlage einer Bootswerft, erwidert der Landtag ergebenst, daß er sich für die Dauer der laufenden Finanzperiode damit einverstanden erklärt, daß das betreffende Areal zu der Anlegung einer Werft für den Preis von 7500 *M* pro Hektar verkauft werde, sobald die Ausführung des Unternehmens nach Ansicht der Staatsregierung genügend gesichert erscheint.

Oldenburg, den 21. Dezember 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 10.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 27. November d. J., betreffend die Ueberrechnung der in der Finanzperiode 1897/99 nicht verwendeten Baukosten für das Marien-Gymnasium in Tever, beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er sich mit der genannten Uebertragung auf die Finanzperiode 1900/02, und zwar zu § 221 des Voranschlags, mit rund 27 785 *M* einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 18. Dezember 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 11.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 21. November d. J., betreffend die Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg nebst Vergleichung mit dem Voranschlage der Finanzperiode 1897/99, ergebenst zu erwidern, daß er, soweit erforderlich, zu den in der Vorlage angegebenen Ueberschreitungen seine Zustimmung giebt und die Vorlage im Uebrigen für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 21. Dezember 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 12.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erledigung des Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 21. November d. J., betreffend schlüssige Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1897/99, beehrt der Landtag sich ergebenst mitzutheilen, daß er diese Vorlage für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 21. Dezember 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 13.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 29. November d. J., betreffend die Anstellung eines dritten Gerichtsvollziehers bei dem Amtsgerichte Oldenburg, erwidert der Landtag ergebenst, daß er sich damit einverstanden erklärt:

1. daß bei dem Amtsgerichte Oldenburg ein dritter Gerichtsvollzieher nach den Bestimmungen des Gehaltsregulativs zu Nr. 41 angestellt werde, und
2. daß der Großherzoglichen Staatsregierung zur Ausführung dieser Anstellung für die Jahre 1901 und 1902 je bis zu 3150 *M* zu § 80 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums für die Finanzperiode 1900/1902 zur Verfügung gestellt werden.

Oldenburg, den 21. Dezember 1900.

Der Präsident:	Der Schriftführer:
Groß.	Hollmann.

Anlage 14.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 29. November d. J., betreffend Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen des Bahnhofes Brake, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er seine Zustimmung dazu ertheilt, daß die im Interesse der Verkehrssicherheit erforderliche erscheinende schienenfreie Zuwegung nach dem Mittelbahnsteig des Bahnhofes Brake und ihre Ueberdachung auf dem genannten Bahnsteige schon jetzt fertiggestellt, und daß die Kosten dieser Gesamtanlage einschließlich des Tunnels zum Betrage von 11000 *M* aus den beim Umbau des Bahnhofes Brake erzielten Ersparnissen gedeckt werden, wobei die Großherzogliche Staatsregierung ergebenst ersucht wird, eine Ueberdachung des

Hauptbahnsteigs in Brabe in Länge des ganzen Hauses herstellen zu lassen. Der Landtag hat die dafür erforderliche Summe von 13 000 *M.*, soweit diese nicht außer den in Anlage 14 vorgesehenen 11 000 *M.* aus den Ersparnissen beim Umbau des Bahnhofes Brabe gedeckt werden, zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds bewilligt.

Oldenburg, den 18. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 15.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 3. Dezember d. Js., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehaltsregulativs für den Civildienst (Ministergehälter betreffend), ergebenst zu erwidern, daß er diesem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 16.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 6. d. M., betreffend die Nachbewilligung einer Summe bis zu 4000 *M.* für den Bau einer Dienstwohnung für den Vorstand der Regierung in Cutin, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er für den genannten Bau bis zu 4000 *M.* nachbewilligt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 17.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 6. Dezember d. Js., betreffend Neubau einer Turnhalle nebst Aula am Seminar in Oldenburg ergebenst mitzutheilen, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß für den Neubau einer Turnhalle nebst Aula am Seminar in Oldenburg und für deren Ausstattung nachträglich in den Voranschlag für 1900/02, und zwar für das Jahr 1901, die Gesamtsumme von 83 150 *M.* unter den außerordentlichen Ausgaben zu § 225 a aufgenommen werde.

Oldenburg, den 21. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 18.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 10. d. M., betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Errichtung einer Landwirthschaftskammer, ergebenst zu erwidern, daß er diesem Gesetzentwurfe mit folgenden Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilt:

1. Im Artikel 3 wird die Zahl 15 durch 13 ersetzt, die Ziffer 3 gestrichen und statt Ziffer 4 Ziffer 3 gesetzt.
2. Im Artikel 4 wird in der zweiten Zeile statt „6 jährigen“ „4 jährigen“ gesetzt.
3. Im Artikel 5 wird in der dritten Zeile statt „6 Jahre“ „4 Jahre“ und statt „3 Jahre“ „2 Jahre“ und ebenfalls in der sechsten Zeile statt „3 Jahre“ „2 Jahre“ gesetzt.
4. Im Artikel 6 wird
 - a) der sechste Absatz Ziffer 1 gestrichen und dem zu Folge die Ziffer 2 und 3 in 1 und 2 abgeändert;
 - b) im letzten Absatz nach dem Worte „Hausfideikommiß“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt;
 - c) weiter hinter den Worten „in Lübeck“ eingeschaltet: „und der Guts herrschaft des adeligen Fideikommißgutes Groß-Steinrade.“
5. Im Artikel 7 wird dem zweiten Absatz zu 2 a folgende Fassung gegeben:

mindestens 10 Jahre als Vorsitzende von landwirthschaftlichen Vereinen thätig sind.
6. Dem Artikel 8 wird folgende Fassung gegeben:

Nach der erstmaligen Vornahme der Wahl der Mitglieder (Artikel 3 Ziffer 1 und 2, Artikel 6 und 7) treten dieselben auf Berufung der Regierung und unter Vorsitz eines von der Regierung zu ernennenden Kommissars als beschlußfähige Versammlung zusammen. Sodann ist der Vorsitzende zu wählen.
7. Im Artikel 11 wird in der zweiten Zeile die Zahl 3 durch die Zahl 2 ersetzt.
8. Im Artikel 14 muß es in der sechsten Zeile des zweiten Absatzes hinter dem Worte „Mehrheit“ also lauten:

Wird im ersten Wahlgange keine absolute Mehrheit erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgange die relative Mehrheit und bei Stimmgleichheit das Loos.
9. Im fünften Absatz des Artikels 15 wird die Zahl 3 durch die Zahl 2 ersetzt.
10. Im Artikel 18 wird im zweiten Absatz Zeile 3 hinter dem Worte „Vorsitzender“ das Wort „oder“ eingeschaltet.
11. Im Artikel 21 lautet der Absatz 2 wie folgt:

Auf land- und forstwirthschaftliche staatliche Betriebe des Staats- und Kronguts, sowie auf

die Forstbetriebe des Großherzoglichen Hausfideikommisses, des St. Johannis-Zungfrauenklosters in Lübeck und der Gutsherrschaft des adeligen Fideikommissgutes Groß-Steinrade finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 19.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 12. d. M., betreffend Förderung der Kolonisation in den staatlichen Moor- und Heideflächen des Herzogthums, ergebenst zu erwidern, daß er sich, unter Voraussetzung der Innehaltung der in der Vorlage spezialisirten Bedingungen, damit einverstanden erklärt, daß die Verwaltung des Landeskulturfonds die Bürgerschaft für Kapital und Zinsen übernehme.

Oldenburg, den 21. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 20.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 13. d. M., betreffend die Bewilligung der Kosten für die Vorarbeiten zum Bau eines Landtagsgebäudes, ergebenst zu erwidern, daß er für Vorarbeiten zum Bau eines Landtagsgebäudes — zu Prämien in Folge der Ausschreibung, für die Thätigkeit der Preisrichter u. s. w. — 6000 M. zu § 15 der Centralausgaben des Großherzogthums Oldenburg für 1900/02 bewilligt und zur Bildung der Kommission zur Feststellung des Bauprogramms 2 Abgeordnete, sowie zur Bildung des Preisgerichts 1 Abgeordneten bestimmt.

In die Kommission zur Feststellung des Bauprogramms u. hat der Landtag die Abgeordneten Jürgens und Meyer (Holte), sowie zum Mitgliede des Preisgerichts den Abgeordneten Präsident Groß gewählt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 21.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 14. d. M., betreffend Nr. 4 der Ausgaben in der Nachweisung der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1897/99, erwidert der Landtag ergebenst, daß er die vorliegende Differenz durch die Mittheilung der Großherzoglichen Staatsregierung für erledigt erklärt.

Oldenburg, den 21. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 22.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

In Erledigung des geehrten Schreibens Großherzoglicher Staatsregierung vom 15. d. M., betreffend Abänderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 3. April 1894, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst, theilt der Landtag ergebenst mit, daß das genannte Gehaltsregulativ, wie folgt, geändert wird:

1. zu Nr. 80 und 86 wird in der Spalte „Zulagefristen“ die Zahl 3 durch die Zahl 2 ersetzt;
2. zu Nr. 81 wird in der Spalte „Betrag des Gehalts“ die Zahl 5400 durch die Zahl 6000 und in der Spalte „Zulagefristen“ die Zahl 3 durch die Zahl 2 ersetzt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 23.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 17. d. M., betreffend die Erweiterung des Viehhauses in Behnen, ergebenst zu erwidern, daß er sich mit der Erhöhung der zu § 152 des Ausgaben-Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums für 1901 bewilligten Summe von 2500 M. auf 3000 M. einverstanden erklärt.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 24.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich auf das Schreiben vom 17. d. M., betreffend den § 8 der Ausgaben in der Nachweisung über die Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1897/99, ergebenst zu erwidern, daß er die Ueberschreitung der genannten Ausgabeposition im Betrage von 2728 *M* nachträglich genehmigt.

Oldenburg, den 21. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Anlage 25.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf das geehrte Schreiben Großherzoglicher Staatsregierung vom 21. d. M. (Vorlage 25) theilt der Landtag ergebenst mit, daß er sich damit einverstanden erklärt, daß die für 1901 und 1902 in die Voranschläge eingestellten Summen:

- a) zu § 8 der Einnahmen der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg um jährlich 115 275 *M*,

- b) zu § 10 der Einnahmen der Landeskasse des Fürstenthums Lübeck um jährlich 19 575 *M*,
c) zu § 4 der Einnahmen der Landeskasse des Fürstenthums Birkenfeld um jährlich 10 150 *M* erhöht werden.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

Zu Anlage 1, 15 und 22.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Auf den in der heutigen Sitzung von der Großherzoglichen Staatsregierung gestellten Antrag, betreffend Verkündung der vom Landtage in seiner jetzigen Versammlung angenommenen Gesetze, welche eine Aenderung des Gehaltsregulativs für den Civildienst betreffen, beehrt der Landtag sich ergebenst zu erwidern, daß er sich damit einverstanden erklärt, diese Gesetze bei der Verkündung zu einem Gesetze zu vereinigen und dementsprechend in ihrer Fassung zu ändern.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

In Veranlassung von Anträgen der Abgeordneten.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Großherzoglicher Staatsregierung beehrt der Landtag sich anliegend einen selbstständigen Antrag des Abgeordneten Ahlhorn (Osternburg) nebst Begründung mit dem Bemerkten ergebenst mitzutheilen, daß er in der Sitzung vom 21. d. M. folgenden Beschluß gefaßt hat:

den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Ahlhorn (Osternburg) der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen mit der Maßgabe, daß bei einer Aenderung des Gesetzes

vom 6. Januar 1885 der Amtskasse 20 % des Ertrags der Abgabe von Tanzgesellschaften usw., mindestens aber eine Summe von etwa 500 *M* jährlich für den im Gesetze bezeichneten Zweck zur Verfügung bleibe.

Oldenburg, den 21. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

In Veranlassung an den Landtag gerichteter Petitionen.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Die anliegende Petition des Gemeinderaths und des landwirthschaftlichen Vereins in Lönningen, betreffend thierärztliche Beaufsichtigung der Viehmärkte usw., wird der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung überwiesen in dem Sinne, daß da, wo es praktisch nothwendig erscheint, mehr beamtete Thierärzte ernannt werden, be-

ziehungsweise mehr wie bislang in geeigneten Fällen approbirte Thierärzte mit amtlichen Funktionen betraut werden.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Groß. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich in der Anlage die Petition der baugewerblichen Arbeiter des Großherzogthums Oldenburg als Material zur Benutzung bei der Aufstellung von Normalstatuten ergebenst zu überweisen.

Oldenburg, den 18. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Großs. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich in der Anlage die Petition des pensionirten Grenzaufsehers A. Siefken in Brake, betreffend Anwendung des Gehaltzuschlags auf seine Pension, zur Berücksichtigung zu übergeben.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Großs. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Die anliegende Petition des Grenzaufsehers auf Wartegeld Fink zu Lemwerder, betreffend Zuwendung des durch

Gesetz vom 21. März d. J. eingeführten Gehaltzuschlags auf sein Wartegeld, beehrt der Landtag sich der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben.

Oldenburg, den 22. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Großs. Hollmann.

An das Großherzogliche Staatsministerium, Hier.

Der Großherzoglichen Staatsregierung beehrt der Landtag sich die anliegende Petition des Rechnungsstellers und Rechnungsführers Bernhard Diedrich Oldmanns in Zwischenahn, betreffend die Besetzung der Auktionatorstelle für die Gemeinde Zwischenahn mit dem Bemerkten ergebenst zu übersenden, daß er, in der Erwägung, daß die Großherzogliche Staatsregierung in eine Prüfung der Sache eintreten will, zur Tagesordnung übergegangen ist.

Oldenburg, den 28. Dezember 1900.

Der Präsident: Der Schriftführer:
Großs. J. B.: Tesenfitz.

